



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

2012/0029
öffentlich

Öffentliche Anerkennung des Vereins "Phönix-Team-Beckum e.V." als Träger der freien Jugendhilfe

Beratungsfolge:

28.02.2012 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt dem Verein „Phönix-Team-Beckum e.V.“ die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auszusprechen.

Kosten/Folgekosten

Die Anerkennung hat unmittelbar keine Kostenfolge. Sie ermöglicht dem Träger jedoch zukünftig Anträge auf eine öffentliche Förderung zu stellen.

Finanzierung

Die Entscheidung hat keine finanzielle Auswirkung.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung beruht auf § 75 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII).

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien ergibt sich aus § 25 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG) in Verbindung mit § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum vom 12. November 2004.

Erläuterungen

Mit Datum vom 26.01.2012 beantragt der Verein „Phönix-Team-Beckum e.V.“ die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Der Antrag mit einem Kurzbericht über die Tätigkeitsschwerpunkte des Vereins sind der Vorlage als Anlagen beigelegt.

Nach § 75 SGB VIII erfordert die Anerkennung folgende Voraussetzungen:

Der Träger muss

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung sein,
2. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sein,
3. gemeinnützige Ziele verfolgen,
4. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Unter den oben genannten Voraussetzungen hat Anspruch auf Anerkennung, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig war (§ 75 Absatz 2 SGB VIII).

zu 1.:

Das Kriterium ist durch die Anerkennung als rechtsfähiger, eingetragener Verein erfüllt.

zu 2.:

§ 1 des SGB VIII legt fest, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Um dieses Ziel zu erreichen soll die Jugendhilfe insbesondere

- a) junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- b) Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- c) Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und
- d) dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen.

Der vorgelegte Kurzbericht sowie die seit Jahrzehnten bewährte Zusammenarbeit zwischen der Stadtjugendpflege – zunächst mit dem freiwilligen Zusammenschluss und später mit dem Verein – entspricht inhaltlich diesen Anforderungen.

zu 3.:

In § 2 der Satzung wird die Gemeinnützigkeit des Vereins festgestellt. Der Freistellungsbescheid des Finanzamtes Beckum liegt in Kopie vor.

zu 4.:

Der Antragsteller betreibt seit nunmehr 11 Jahren in Kooperation mit der Stadt Beckum die Ferienspieltage, ein Zeltlager und weitere Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Familien. Die Art und Weise der Aufgabenerfüllung lassen darauf schließen, dass auch zukünftig ein geordnetes und fachlich fundiertes Angebot vorgehalten werden kann.

zu 5.:

Sowohl die Satzung als auch die bisherige Zusammenarbeit lassen darauf schließen, dass dieses Kriterium auch zukünftig weiter erfüllt wird. Dem entgegen stehende Tatsachen sind nicht bekannt.

Für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gibt es aus Sicht der Verwaltung keine Hindernisse. Da der Verein seit 2001 auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, ist die Anerkennung auszusprechen.

Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Die Zuständigkeit für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe schreibt § 25 AG-KJHG dem Jugendamt zu, in dessen Bezirk der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz hat und vorwiegend tätig ist. Die Anerkennung ist nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses auszusprechen.

Nach der Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum wird die Funktion des Jugendhilfeausschusses durch den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien wahrgenommen. § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c weist diesem die Entscheidung über die öffentliche Anerkennung ausdrücklich zu.

Anlage/n:

1. Antrag
2. Kurzbericht über die Tätigkeitsschwerpunkte des Vereins